

Erschienen im Mitteilungsblatt der Universität, Stück XXVII, Nummer 276, am 14.06.2002, im Studienjahr 2001/02.

276. Studienplan für das Diplomstudium „Kunstgeschichte“ an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat mit GZ. 52.350/23-VII/D/2/2002 vom 23. Mai 2002 den Studienplan für das Diplomstudium „Kunstgeschichte“ in nachstehender Fassung nicht untersagt:

Inhaltsverzeichnis:

1. TEIL: Begriffsbestimmungen

Allgemeine Bestimmungen § 1
Fachdefinition und Qualifikationsprofil § 2
Dauer und Gliederung § 3
Fächer § 4
Lehrveranstaltungsarten § 5
Zulassungsbeschränkungen zu Lehrveranstaltungen § 6

2. TEIL: Erster Studienabschnitt

Studieneingangsphase § 7
Pflichtfächer § 8

3. TEIL: Zweiter Studienabschnitt

Pflichtfächer § 9

4. TEIL:

Freie Wahlfächer § 10

5. TEIL: Prüfungsordnung

Lehrveranstaltungsprüfungen § 11
Fachprüfungen § 12
Gesamtprüfungen § 13
Erste Diplomprüfung § 14
Zweite Diplomprüfung § 15

6. TEIL:

Inkrafttreten des Studienplans § 16
Übergangsbestimmungen § 17

ANHANG:

European Credit Transfer System (ECTS)-Anrechnungspunkte

1. TEIL

Begriffsbestimmungen

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 (1) Das Studium der Kunstgeschichte ist gemäß den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Studien an den Universitäten (Universitäts-Studiengesetzes 1997 – UniStG 1997), BGBl Nr. I 48, in Verbindung mit dem § 5 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten 1993 (UOG), BGBl.Nr.805, eingerichtet.

(2) Für das Studium der Kunstgeschichte sind entsprechend der Universitätsberechtigungsverordnung UBVO (BGBl. II Nr. 63/1999) **Lateinkenntnisse** vor der vollständigen Ablegung der ersten Diplomprüfung nachzuweisen.

(3) Die Zulassung zum abschließenden Teil der ersten Diplomprüfung ist vom **Nachweis visueller Begabung** abhängig. Dieser Nachweis wird durch die positive Beurteilung der Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Übung für Anfänger vor Originalen“ (§ 5 Abs.2) erbracht.

(4) Über die vorgeschriebenen Pflicht- und Wahlfächer hinaus erfordert das Studium der Kunstgeschichte auch ein Selbststudium der Studierenden, vor allem eine eigenverantwortliche Auseinandersetzung mit den Kunstwerken und der kunsthistorischen Literatur.

Ebenso wird den Studierenden über die Universitätsreife hinaus das Selbststudium einer zweiten lebenden Fremdsprache dringend nahegelegt.

Fachdefinition und Qualifikationsprofil

§ 2 (1) Das Fach Kunstgeschichte umfaßt die bildende Kunst Europas seit der Spätantike sowie die der außereuropäischen Kulturen. Neben den klassischen historischen Gattungen wie Architektur, Malerei, Graphik, Skulptur und Kunstgewerbe werden der „bildenden Kunst“ zunehmend auch die neuen visuellen Medien, Alltagskunst, Design sowie intermediale Kunstformen zugeordnet.

(2) Das Studium der Kunstgeschichte dient der wissenschaftlichen Berufsvorbildung, wobei die AbsolventInnen vor allem auf die Tätigkeit in der Lehre, in der Wissenschaft und Forschung und in den Institutionen des Wissenschafts- und Kulturbereichs vorbereitet werden.

(3) Ausbildungsziel ist die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit den in Abs.1 genannten Bereichen. Dazu werden die Studierenden mit den verschiedenen Methoden der Kunstgeschichte vertraut gemacht. Neben fachlicher und methodischer Kompetenz wird auch die Bereitschaft erwartet, auf neue Fragestellungen einzugehen und sich mit dem internationalen Forschungs- und Berufsfeld auseinanderzusetzen.

Dauer und Gliederung in Abschnitte

§ 3 (1) Das **Diplomstudium der Kunstgeschichte** umfaßt acht Semester und wird in zwei Studienabschnitte gegliedert. Der Stundenrahmen wird mit 120 Semesterstunden in den vorgeschriebenen Pflicht- und Wahlfächern festgelegt. Davon sind 72 Semesterstunden aus den Pflichtfächern sowie 48 Semesterstunden aus den freien Wahlfächern (gemäß UniStG Anlage 1.41) zu erbringen.

(2) Der **erste Studienabschnitt**, der als Grundstudium aufgebaut ist, umfaßt vier Semester mit insgesamt 38 Semesterstunden in den Pflichtfächern, wovon 6 Semesterstunden im Rahmen der Studieneingangsphase (gemäß UniStG § 38 Abs.1) zu absolvieren sind.

(3) Der **zweite Studienabschnitt**, welcher der vertieften Fachausbildung dient, umfaßt ebenfalls 4 Semester. Im Rahmen des zweiten Studienabschnitts sind aus den Pflichtfächern insgesamt 34 Semesterstunden zu erbringen.

Fächer

§ 4 (1) **Prüfungsfächer** bezeichnen umfassende kunstgeschichtliche Sachgebiete, deren Teile historisch und künstlerisch zusammengehören.

Prüfungsfächer des ersten Studienabschnitts sind:

- mittlere Kunstgeschichte,
- neuere Kunstgeschichte,
- neueste Kunstgeschichte,
- byzantinische Kunstgeschichte,
- österreichische Kunstgeschichte,
- außereuropäische Kunstgeschichte,
- Kunsttheorie und Methodologie,
- die gewählten kunsthistorischen Ergänzungsfächer (§ 4 Abs.3).

Prüfungsfächer des zweiten Studienabschnitts sind:

- mittlere Kunstgeschichte,
- neuere Kunstgeschichte,
- neueste Kunstgeschichte,
- byzantinische Kunstgeschichte,
- österreichische Kunstgeschichte,
- außereuropäische Kunstgeschichte,
- Kunsttheorie und Methodologie (wenn das Prüfungsfach nicht schon im ersten Studienabschnitt absolviert wurde; siehe § 9).

Die mittlere Kunstgeschichte umfaßt die abendländische Kunst der Spätantike und des Mittelalters; die neuere Kunstgeschichte die der abendländischen frühen Neuzeit und ihre Filiationen in Latein- und Nordamerika; die neueste Kunstgeschichte die Kunst ab 1800, ihr ist auch die Kunstgeschichte der neuen visuellen Medien, der Alltagskunst, des Designs und der intermedialen Kunstformen zugeordnet. Die byzantinische Kunstgeschichte bezeichnet die Kunst des griechischen Ostens in Mittelalter und Neuzeit, die österreichische Kunstgeschichte die Geschichte der Kunst auf dem Territorium der Republik Österreich und der mit ihr historisch und künstlerisch verbundenen europäischen Gebiete vom Beginn des Mittelalters bis heute, die außereuropäische Kunstgeschichte beschäftigt sich mit der Kunst außereuropäischer Kulturen.

(2) **Pflichtfächer** sind Lehrveranstaltungen, die für die Vermittlung der Prüfungsfächer unverzichtbar sind. Über sie sind Prüfungen abzulegen.

(3) **Kunsthistorische Ergänzungsfächer** sind Teil der Pflichtfächer und umfassen Lehrveranstaltungen wie zum Beispiel Grundsätze der Denkmalpflege, Museumskunde, Technologie der Künste, Ikonographie, Gender Studies, Kunsttheorie, Kunstliteratur, Quellenkunde, Kunstkritik, Architekturterminologie und Bauformenlehre, Mittelalterarchäologie sowie die Geschichte und Theorie der Fotografie, des Films und der neuen Medien.

(4) **Freie Wahlfächer** sind Lehrveranstaltungen, die der Ergänzung und Vertiefung dienen und frei aus den Lehrveranstaltungen anerkannter inländischer und ausländischer Universitäten auszuwählen sind. Über sie sind ebenfalls Prüfungen abzulegen. Auf die in § 10 ausgesprochenen Empfehlungen für freie Wahlfächer gemäß Anlage 1.41.1 UniStG wird verwiesen.

Lehrveranstaltungsarten

§ 5 Für den Studienplan der Kunstgeschichte gelten folgende Begriffsbestimmungen:

(1) **Vorlesungen** (VO) führen den Studierenden in die Geschichte der Bildenden Kunst und Architektur des jeweiligen Prüfungsfachs ein. Spezialvorlesungen dienen außerdem der didaktischen Vermittlung der kunsthistorischen Methoden und des Forschungsstandes. Einführende Vorlesungen sind insbesondere solche über Grundbegriffe der kunsthistorischen Methode und Terminologie sowie der künstlerischen Techniken. Überblicksvorlesungen (Zyklus I–IV) sind epochenspezifisch. Vorlesungen, die auch für die Absolvierung der Studieneingangsphase geeignet sind, werden im Lehrangebot mit der Zusatzbezeichnung „(gilt als Einführung)“, gekennzeichnet.

(2) Die **Übung für Anfänger vor Originalen** (AUE) ist Teil der Studieneingangsphase und führt didaktisch in die Praxis des wissenschaftlichen Arbeitens ein. Die Anfängerübung ist eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung. Durch ihren positiven Abschluß wird gemäß § 1 Abs.3 dieses Studienplans der geforderte Nachweis der visuellen Begabung erbracht.

(3) **Übungen** (UE) entsprechen praktisch-didaktischen Zielen. Übungen mit Exkursionen verbinden die Zielsetzungen der Übungen und Exkursionen. Übungen sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen.

(4) **Proseminare** (PS) haben die Grundkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens zu vermitteln und zu vertiefen. Proseminare sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnitts, in denen durch Referate und Diskussionen Fallbeispiele zur Geschichte der bildenden Kunst und Architektur und/oder der kunsthistorischen Methode/n besprochen werden. Von den drei Proseminaren (§ 8) dürfen maximal zwei aus dem gleichen Prüfungsfach (§ 4 Abs.1) absolviert werden. Von den TeilnehmerInnen eines Proseminars sind eigene mündliche und schriftliche Beiträge zu fordern. Die Voraussetzung zur Zulassung zu den Proseminaren bildet die positive Absolvierung der Übung für Anfänger vor Originalen (§ 5 Abs.2). Proseminare werden im Ausmaß von jeweils 2 SStd. angeboten.

(5) **Seminare** (SE) sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnitts und dienen der wissenschaftlichen Diskussion. Es dürfen maximal zwei Seminare aus dem gleichen Prüfungsfach (§ 4 Abs.1) absolviert werden. Von den

TeilnehmerInnen sind eigene mündliche und schriftliche Beiträge zu fordern. Die Voraussetzung zur Zulassung zu den Seminaren ist die positive Absolvierung der Übung für Anfänger vor Originalen (§ 5 Abs. 2) und von drei Proseminaren (§ 5 Abs. 4). Seminare werden im Ausmaß von jeweils 2 SStd. angeboten.

(6) **Exkursionen** (EX) sind Blocklehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnitts und dienen der wissenschaftlichen Diskussion vor Originalen. Von den Teilnehmern ist die Vorbereitung eines mündlichen Beitrags zu fordern. Exkursionen sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen. Es sind Exkursionen von maximal 10 Tagen im Inland und höchstens 14 Tagen ins Ausland zulässig. Das Vorziehen von maximal 6 Semesterstunden aus den Exkursionen in den ersten Studienabschnitt ist möglich, sofern freie Plätze für die Teilnahme an einer Exkursion zur Verfügung stehen (§ 6 Abs.1), doch ist die persönliche Anmeldung eines/einer Studierenden, der/die den ersten Studienabschnitt bereits absolviert hat, grundsätzlich vorrangig zu berücksichtigen.

(7) **Arbeitsgemeinschaften** (AG) dienen der gemeinsamen Bearbeitung konkreter Aufgabenstellungen mit dem Ziel, die wissenschaftliche Zusammenarbeit zu fördern. Arbeitsgemeinschaften sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen.

(8) **Privatissima** (SE) sind spezielle Forschungsseminare des zweiten Studienabschnitts mit prüfungsimmanentem Charakter.

Zulassungsbeschränkungen zu Lehrveranstaltungen

§ 6 (1) Für folgende Lehrveranstaltungen wird die Höchstzahl der TeilnehmerInnen wie folgt festgelegt:

Anfängerübungen (AUE) (§ 5 Abs.2)	25 TeilnehmerInnen
Proseminare (PS) (§ 5 Abs.4)	25 TeilnehmerInnen
Übungen (UE) (§ 5 Abs.3)	35 TeilnehmerInnen
Seminare (SE) (§ 5 Abs.5)	14 TeilnehmerInnen
Exkursionen (EX) (§ 5 Abs.6)	25 TeilnehmerInnen
Arbeitsgemeinschaften (AG) (§ 5 Abs.7)	20 TeilnehmerInnen

Für diese Lehrveranstaltungen ist die persönliche Anmeldung (p.A.) vorgeschrieben.

In begründeten Fällen (z. B. bei nur eingeschränkter Zugänglichkeit von Objekten und Sammlungen) kann der/die Vorsitzende der Studienkommission nach Absprache mit dem/der LehrveranstaltungsleiterIn für Übungen und Exkursionen auch eine geringere Höchstzahl der Teilnehmer/innen festsetzen.

(2) Wird die Höchstteilnehmerzahl bei den in § 6 Abs.1 angeführten Lehrveranstaltungen überschritten, ist die Auswahl der Teilnehmer/innen nach einem Verfahren vorzunehmen, dessen Modalitäten vor Beginn des Semesters auf geeignete Weise bekanntzugeben sind. Dabei sind folgende Kriterien zu beachten:

– Studierenden der Kunstgeschichte ist vor Studierenden, die Kunstgeschichte als freies Wahlfach wählen, der Vorrang zu geben (außer bei Lehrveranstaltungen, die die Kunstgeschichte speziell im Rahmen der Freien Wahlfächer für andere Studienrichtungen anbietet).

- Die Zahl der bereits abgelegten Prüfungen aus den Pflichtfächern und damit die Notwendigkeit der Teilnahme zur Erfüllung des Studienplans ist zu berücksichtigen.
- Studierende, die trotz erfüllter Zugangsvoraussetzungen bereits einmal in eine Lehrveranstaltung nicht aufgenommen werden konnten, sind bei der nächsten Abhaltung bevorzugt aufzunehmen, wenn dies zur Erfüllung des Studienplanes erforderlich ist.

2. TEIL

Erster Studienabschnitt (§ 3 Abs.2)

Studieneingangsphase

§ 7 In der Studieneingangsphase sind Prüfungen im Gesamtausmaß von 6 Semesterstunden über folgende Lehrveranstaltungen abzulegen:

Übung für Anfänger vor Originalen (AUE; § 5 Abs.2)	2 SStd.
Einführende Vorlesungen (VO; § 5 Abs.1)	4 SStd.

Pflichtfächer

§ 8 Pflichtfächer sind Lehrveranstaltungen aus den Prüfungsfächern (§ 4 Abs.1). Im ersten Studienabschnitt sind in den Pflichtfächern Prüfungen im Ausmaß von 32 Semesterstunden nach Maßgabe des Lehrangebots abzulegen. Dabei müssen aus den Prüfungsfächern mittlere Kunstgeschichte, neuere Kunstgeschichte, neueste Kunstgeschichte, byzantinische Kunstgeschichte, österreichische Kunstgeschichte sowie außereuropäische Kunstgeschichte jeweils mindestens 2 SStd. absolviert werden. Die weitere thematische Verteilung der Proseminare, Vorlesungen und Übungen entsprechend den einzelnen Prüfungsfächern kann nach Maßgabe des Lehrangebots von den Studierenden im Sinne einer individuellen Schwerpunktsetzung selbst gewählt werden.

Die Pflichtfächer umfassen:

Proseminare aus mittlerer, neuerer, neuester, byzantinischer, österreichischer oder außereuropäischer Kunstgeschichte (maximal zwei aus dem gleichen Prüfungsfach) (PS, 3x2 SStd.) (§5 Abs.4)	6 SStd.
Überblicksvorlesungen Zyklus I–IV (VO, 4x2 SStd.) (§ 5 Abs.1)	8 SStd.
Vorlesungen aus mittlerer, neuerer, neuester, byzantinischer, österreichischer oder außereuropäischer Kunstgeschichte (VO, 5x2 SStd.) (§ 5 Abs.1)	10 SStd.
Übung aus mittlerer, neuerer, neuester, byzantinischer, österreichischer oder außereuropäischer Kunstgeschichte (UE) (§ 5 Abs.3)	2 SStd.
Vorlesung oder Übung zu Fragen der Kunsttheorie und/oder der Methodologie (VO/UE)	2 SStd.
Kunsthistorische Ergänzungsfächer (VO, UE, 2x2 SStd.) (§ 4 Abs.3)	4 SStd.

Die 2 SStd. Vorlesung oder Übung zu Fragen der Kunsttheorie und/oder der Methodologie (VO/UE) können auch erst im zweiten Studienabschnitt absolviert werden; in diesem Fall sind im ersten Abschnitt noch zusätzlich 2 SStd. Vorlesungen bzw. Übungen (VO/UE) aus

mittlerer, neuerer, neuester, byzantinischer, österreichischer oder außereuropäischer Kunstgeschichte zu absolvieren.

3. TEIL

Zweiter Studienabschnitt (§ 3 Abs.3)

Pflichtfächer

§ 9 Pflichtfächer sind Lehrveranstaltungen aus den Prüfungsfächern (§ 4 Abs.1 und 2). Im zweiten Studienabschnitt sind in den Pflichtfächern Prüfungen im Ausmaß von 34 Semesterstunden zu belegen, die nach Maßgabe des Lehrangebots im Sinne einer individuellen Schwerpunktsetzung aus mindestens drei der folgenden Prüfungsfächer zu absolvieren sind: mittlere Kunstgeschichte, neuere Kunstgeschichte, neueste Kunstgeschichte, byzantinische Kunstgeschichte, österreichische Kunstgeschichte, außereuropäische Kunstgeschichte sowie (wenn dieses Prüfungsfach noch nicht im ersten Studienabschnitt absolviert wurde) aus Kunsttheorie und Methodologie.

Die Pflichtfächer umfassen:

Seminare aus mittlerer, neuerer, neuester, byzantinischer, österreichischer oder außereuropäischer Kunstgeschichte (maximal 2 aus dem gleichen Prüfungsfach) (SE, 3x2 SStd.) (§5 Abs.5)	6 SStd.
Übung aus mittlerer, neuerer, neuester, byzantinischer, österreichischer oder außereuropäischer Kunstgeschichte (UE) (§ 5 Abs.3)	2 SStd.
Privatissima (SE, 2x2 SStd.) (§ 5 Abs.8)	4 SStd.
Exkursion im Inland (EX) (§ 5 Abs. 6)	4 SStd.
Exkursion ins Ausland (EX) (§ 5 Abs. 6)	6 SStd.
Lehrveranstaltungen aus mittlerer, neuerer, neuester, byzantinischer, österreichischer oder außereuropäischer Kunstgeschichte (VO, UE, AG) (§ 5 Abs. 1, 3, 7)	12 SStd.

Wenn die 2 SStd. Vorlesung oder Übung zu Fragen der Kunsttheorie und/oder der Methodologie (VO/UE) noch nicht im ersten Studienabschnitt absolviert wurden, sind sie im zweiten Studienabschnitt zu absolvieren. Sie ersetzen dann nach Wahl der Studierenden entweder die 2 SStd. Übung (UE) oder 2 SStd. aus den Lehrveranstaltungen aus mittlerer, neuerer, neuester, byzantinischer, österreichischer oder außereuropäischer Kunstgeschichte (VO, UE, AG).

4. TEIL

Freie Wahlfächer

§ 10 (1) Die freien Wahlfächer sind bis zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung (§ 15 Abs.5) im Ausmaß von 48 SStd. zu absolvieren.

(2) **Als freie Wahlfächer empfohlen** werden gemäß Anlage 1.41.1 UniStG Lehrveranstaltungen aus den Studienrichtungen der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen,

der Human- und Sozialwissenschaftlichen, der Katholisch-Theologischen und der Evangelisch-Theologischen Fakultät sowie auch aus Kunstgeschichte.

Innerhalb des Lehrangebots dieser Studienrichtungen werden dabei **besonders** jene Lehrveranstaltungen **empfohlen**, die durch die fachzuständigen Studienkommissionen oder sonstigen akademischen Behörden als inhaltlich zusammengehörig und aufeinander abgestimmt im Ausmaß von 48 SStd. für eine solche Wahl angeboten werden.

Der oder die Vorsitzende der Studienkommission kann innerhalb dieses 48 SStd.-Blocks auf Antrag des oder der Studierenden im voraus den Ersatz von bis zu 12 SSt. Vorlesungen und/oder Übungen durch Lehrveranstaltungen anderer Studienrichtungen (also auch aus Kunstgeschichte) genehmigen, wenn dies wissenschaftlich oder im Hinblick auf berufliche Tätigkeiten sinnvoll erscheint. In diesem Fall bleibt im Diplomprüfungszeugnis die Gesamtbezeichnung der Wahlfächer erhalten.

Wird ein solches kombiniertes freies Wahlfach-Bündel von 48 SStd. nicht gewählt, wird jedenfalls empfohlen, die freien Wahlfächer auf maximal zwei Studienrichtungen zu beschränken und auf eine sinnvolle Verteilung zu achten.

Eine Vertiefung des kunstgeschichtlichen Studiums durch **Lehrveranstaltungen aus Klassischer Archäologie und antiker Kunstgeschichte** wird nahegelegt.

(3) Es wird nachdrücklich darauf hingewiesen, daß für das Verfassen einer **Diplomarbeit aus den Prüfungsfächern byzantinische bzw. außereuropäische Kunstgeschichte** die Wahl fachnaher freier Wahlfächer und der Erwerb von Grundkenntnissen in der/den forschungsspezifischen Sprache/n dringend zu empfehlen ist.

(4) Beabsichtigt die oder der Studierende, Lehrveranstaltungen aus Studienrichtungen zu wählen, die nicht in § 10 Abs. 2 und 3 empfohlen werden, hat sie oder er gemäß UniStG Anlage 1.41.2 dies dem Vorsitzenden der Studienkommission zu melden. Der Antrag hat eine Liste der gewählten Lehrveranstaltungen zu enthalten. Die oder der Vorsitzende der Studienkommission ist innerhalb eines Monats ab Einlangen der Meldung berechtigt, die Wahl der Lehrveranstaltungen bescheidmässig zu untersagen, wenn diese in Verbindung mit der Studienrichtung Kunstgeschichte weder wissenschaftlich noch im Hinblick auf berufliche Tätigkeiten sinnvoll wäre.

(5) Lehrveranstaltungen in Kunstgeschichte, die für die Absolvierung als freie Wahlfächer für die Studierenden anderer Studienrichtungen besonders empfohlen werden, sind im Lehrangebot (=Vorlesungsverzeichnis) zu kennzeichnen.

5. TEIL

Prüfungsordnung

Allgemeine Bestimmungen

§ 11 (1) **Lehrveranstaltungsprüfungen** sind Prüfungen über den Stoff der im Stundenrahmen für das jeweilige Prüfungsfach angebotenen Lehrveranstaltungen.

(2) Über Vorlesungen ist in der Regel eine mündliche Prüfung abzulegen, doch ist auch eine schriftliche Prüfung zulässig.

(3) Die Beurteilung von Lehrveranstaltungen mit prüfungsimmanentem Charakter erfolgt aufgrund der Teilnahme und der geforderten schriftlichen und/oder mündlichen Leistungen. Die Beurteilung aufgrund eines einzigen schriftlichen oder mündlichen Prüfungsvorganges ist unzulässig. Bei nicht genügendem Erfolg ist die gesamte Lehrveranstaltung zu wiederholen (UniStG § 58 Abs. 2).

§ 12 **Fachprüfungen** umfassen Pflichtfächer aus einem Prüfungsfach nach § 4 Abs.1 insgesamt oder in größeren Teilen, wobei der Stoff einer Fachprüfung nach Inhalt und Umfang mit dem der Lehrveranstaltungen vergleichbar ist, welche dadurch ersetzt werden. Die entsprechenden Stundenzahlen sind auf dem Prüfungszeugnis anzugeben.

§ 13 **Gesamtprüfungen** sind kommissionelle Prüfungen vor einem Prüfungssenat. Sie umfassen die Pflichtfächer insgesamt oder in größeren Teilen aus mindestens zwei Prüfungsfächern nach § 4 Abs.1, wobei der Stoff nach Umfang und Inhalt dem der Lehrveranstaltungsprüfungen aus dem vorgeschriebenen Pflichtfächer vergleichbar ist, die dadurch ersetzt werden. Wenn Lehrveranstaltungsprüfungen durch eine Gesamtprüfung ersetzt werden, so sind die entsprechenden Stundenzahlen ebenfalls auf dem Prüfungszeugnis anzugeben.

Erste Diplomprüfung

§ 14 (1) Die Absolvierung der ersten Diplomprüfung setzt den positiven Abschluß der Lehrveranstaltungen der Studieneingangsphase voraus.

(2) Prüfungsfächer der ersten Diplomprüfung sind mittlere Kunstgeschichte, neuere Kunstgeschichte, neueste Kunstgeschichte, byzantinische Kunstgeschichte, österreichische Kunstgeschichte und außereuropäische Kunstgeschichte, weiters Kunsttheorie und Methodologie (wenn dieses Prüfungsfach nicht erst im zweiten Studienabschnitt absolviert wird) sowie die gewählten kunsthistorischen Ergänzungsfächer.

Die Prüfungen der ersten Diplomprüfung werden abgelegt

(3) durch die **erfolgreiche Teilnahme** an den vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen mit prüfungsimmanentem Charakter und durch die **Lehrveranstaltungsprüfungen**,

oder

(4) durch die **erfolgreiche Teilnahme** an den vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen mit prüfungsimmanentem Charakter und durch **Fachprüfungen**,

oder

(5) durch die **erfolgreiche Teilnahme** an den vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen mit prüfungsimmanentem Charakter und durch eine kommissionelle **Gesamtprüfung** am Ende des Studienabschnittes vor dem gesamten Prüfungssenat.

(6) Auch eine Kombination der in § 11, 12 und 13 angeführten Prüfungstypen ist möglich. Es können auch Prüfungen über einzelne Lehrveranstaltungen durch Fachprüfungen ersetzt werden, und bei einer allfälligen Gesamtprüfung sind bereits abgelegte Lehrveranstaltungs- und Fachprüfungen zu berücksichtigen. In diesem Fall beschränkt sich der Gegenstand der

Gesamtprüfung auf den noch nicht durch Lehrveranstaltungs- und Fachprüfungen nachgewiesenen Teil des Prüfungsstoffes.

(7) Für die Wiederholung von Prüfungen gelten die Bestimmungen des § 58 UniStG.

Zweite Diplomprüfung

§ 15 (1) **Prüfungsfächer der zweiten Diplomprüfung** sind mindestens drei der folgenden Fächer: mittlere Kunstgeschichte, neuere Kunstgeschichte, neueste Kunstgeschichte, byzantinische Kunstgeschichte, österreichische Kunstgeschichte, außereuropäische Kunstgeschichte sowie (wenn dieses Prüfungsfach nicht schon im ersten Studienabschnitt gewählt wurde) Kunsttheorie und Methodologie.

(2) Die **zweite Diplomprüfung** ist in zwei Teilen abzulegen.

(3) Die Prüfungen **des ersten Teils der zweiten Diplomprüfung** werden abgelegt durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen mit prüfungsimmanentem Charakter, insbesondere an den drei Seminaren, den zwei Privatissima und den vorgeschriebenen Exkursionen. Weiters ist die erfolgreiche Teilnahme an den unter § 9 genannten zusätzlichen Lehrveranstaltungen nachzuweisen. Analog zu den Bestimmungen zur ersten Diplomprüfung (§ 14 Abs. 4, 5, 6) können diese zusätzlichen Lehrveranstaltungen auch durch Fachprüfungen oder eine Gesamtprüfung ersetzt werden.

(4) Der **zweite Teil der zweiten Diplomprüfung** umfaßt:

a) eine Prüfung aus dem Teilgebiet des Faches, dem der Gegenstand der Diplomarbeit zuzuordnen ist, wobei die Prüferin bzw. der Prüfer vom Studiendekan zu bestellen ist, und

b) eine Prüfung aus einem weiteren Fach, das unter Berücksichtigung des thematischen Zusammenhanges zu wählen ist. Die Bestellung dieser Prüferin oder dieses Prüfers obliegt der/dem StudiendekanIn (UniStG § 56), doch sind die Wünsche der Kandidatin oder des Kandidaten nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Dieser zweite Teil der zweiten Diplomprüfung ist in Form einer einstündigen kommissionellen Gesamtprüfung vor dem gesamten Prüfungssenat abzulegen, wobei den beiden PrüferInnen annähernd dieselbe Zeit für die Prüfung einzuräumen ist.

Kommt der Prüfungssenat zu dem Schluß, auch in einer kürzeren Zeit einen für die Beurteilung ausreichenden Eindruck von den Kenntnissen und Fähigkeiten der Kandidatin oder des Kandidaten erhalten zu haben, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsssenates die Prüfung auch vor Ablauf der vorgesehenen Zeit beenden.

(5) **Voraussetzung für die Zulassung zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung** ist die positive Absolvierung des ersten Teils der zweiten Diplomprüfung, die positive Absolvierung der freien Wahlfächer (§ 10) und die positive Beurteilung der Diplomarbeit. Diese dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten (UniStG § 4 Abs. 5). Das Thema der Diplomarbeit ist in einem der im Studienplan festgelegten Prüfungsfächer zu entnehmen. Die oder der Studierende ist berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuerinnen oder Betreuer auszuwählen. Die

Aufgabenstellung der Diplomarbeit ist so zu wählen, daß für eine Studierende bzw. einen Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist (UniStG § 61 Abs.2).

(6) Für die Wiederholung von Prüfungen gelten die Bestimmungen des § 58 UniStG.

6. TEIL

Inkrafttreten des Studienplans

§ 16 Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien folgenden 1.Oktober in Kraft (UniStG § 16).

Übergangsbestimmungen

§ 17 Tritt die/der Studierende freiwillig in den neuen Studienplan über, so sind gemäß UniStG § 80 Abs.3 Lehrveranstaltungen, die nach den vorhergehenden Studienplänen absolviert wurden, in jedem Fall je Studienabschnitt anzuerkennen, wenn Inhalt und Typ der Lehrveranstaltung denen des neuen Studienplans weitgehend entsprechen. Bei freiwilligem Übertritt in den neuen Studienplan sind nach alten Studienvorschriften abgeschlossene Studienabschnitte als solche anzurechnen. Im übrigen gelten für die Studierenden die Übergangsbestimmungen gemäß UniStG § 80. Demgemäß sind ordentliche Studierende, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten des Studienplans nach UniStG begonnen haben, berechtigt, nach Inkrafttreten dieses Studienplans jeden der Studienabschnitte, der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Studienplans noch nicht abgeschlossen ist, in einem der gesetzlichen Studiendauer zuzüglich eines Semesters entsprechenden Zeitraum nach dem bisher gültigen Studienplan abzuschließen. Für ordentliche Studierende der Studienrichtung Kunstgeschichte wird gemäß UniStG-Novelle, BGBl. I 105/2001 (Z. 4) dieser Zeitraum für den zweiten Studienabschnitt zusätzlich um zwei Semester erstreckt, weil die Umgestaltung des Studiums einen längeren Übergangszeitraum zur Berücksichtigung des Vertrauensschutzes erfordert.

ANHANG

European Credit Transfer System (ECTS)-Anrechnungspunkte

Die Berechnung der ECTS-Punkte orientiert sich gemäß UniStG § 13 Abs. 4 Z. 9 am relativen Anteil des mit den einzelnen Studienleistungen verbundenen Arbeitspensums. Dabei werden dem Arbeitspensum eines Jahres 60 Anrechnungspunkte zugeteilt. Einem in 8 Semestern absolvierten Studium entsprechen also insgesamt 240 ECTS-Punkte. Gleichmäßig auf die Pflichtfächer und die Freien Wahlfächer des Diplomstudiums der Kunstgeschichte aufgeteilt, ergeben sich 144 ECTS-Punkte für die Pflichtfächer und 96 ECTS-Punkte für die Wahlfächer.

Für die Pflichtfächer werden die ECTS-Punkte entsprechend der Gewichtung der einzelnen Lehrveranstaltungstypen (§ 5) nach folgendem Schlüssel vergeben:

Vorlesung (VO):	1,5 ECTS-Punkte pro Semesterstunde
Anfängerübung (AUE)	
Übung (UE)	

Privatissimum	
Arbeitsgemeinschaft (AG)	
Konservatorium (KO):	2 ECTS-Punkte pro Semesterstunde
Proseminar (PS):	2,5 ECTS-Punkte pro Semesterstunde
Seminar (SE):	3 ECTS-Punkte pro Semesterstunde
Exkursion (EX):	1 ECTS-Punkte pro Semesterstunde
Diplomarbeit:	20 ECTS-Punkte

Freie Wahlfächer: im Durchschnitt 2 ECTS-Punkte pro Semesterstunde.

Abkürzungen:

AG	Arbeitsgemeinschaft
AUE	Übung für Anfänger vor Originalen
BGBI	Bundesgesetzblatt
EX	Exkursion
PS	Proseminar
p.A.	persönliche Anmeldung
SE	Seminar
SStd	Semesterstunden
UE	Übung
UniStG	Universitätsstudienengesetz 1997 (in der jeweils gültigen Fassung)
UOG	Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten 1993
VO	Vorlesung

	1.Studienabschnitt		38
AUE	Übung für Anfänger (<i>Studieneingangsphase</i>)	2	2
VO/UE	Einführung (<i>Studieneingangsphase</i>)	2x2 =	4
PS	Proseminare aus mittlerer, neuerer, neuester, byzantinischer, österreichischer oder außereuropäischer Kunstgeschichte (nach Maßgabe des Lehrangebots, jedoch max. 2 aus dem gleichen Pflichtfach)	3x2 =	6
VO	Zyklus I–IV	4x2 =	8
UE/VO	Übung oder Vorlesung zu Fragen der Kunsttheorie und/oder der Methodologie *)	2	2
VO	Mittlere, neuere, neueste, byzantinische, österreichische und außereuropäische Kunstgeschichte (nach Maßgabe des Lehrangebots)	5x2 =	10
UE	Mittlere, neuere, neueste, byzantinische, österreichische und außereuropäische Kunstgeschichte (nach Maßgabe des Lehrangebots)	2	2
VO/UE	Kunsthistorische Ergänzungsfächer (nach Maßgabe des Lehrangebots)	2x2 =	4

	2.Studienabschnitt		34
SE	Seminare aus mittlerer, neuerer, neuester, byzantinischer, österreichischer und außereuropäischer Kunstgeschichte (nach Maßgabe des Lehrangebots, jedoch maximal 2 aus dem gleichen Prüfungsfach)	3x2 =	6
SE	Privatissima	2x2 =	4
EX	Exkursion Inland	4	4
EX	Exkursion Ausland	6	6
UE	Übung aus mittlerer, neuerer, neuester, byzantinischer, österreichischer oder außereuropäischer Kunstgeschichte (nach Maßgabe des Lehrangebots)**)	2	2
VO/UE/ AG	Lehrveranstaltungen aus mittlerer, neuerer, neuester, byzantinischer, österreichischer oder außereuropäischer Kunstgeschichte **)		12
	Semesterstundenzahl gesamt		<u>72</u>

*) Kann auch erst im 2. Studienabschnitt absolviert werden (§ 8); muß dann im 1. Abschnitt durch zusätzliche 2 SSt. VO/UE Mittlere, neuere, neueste, byzantinische, österreichische und außereuropäische Kunstgeschichte (nach Maßgabe des Lehrangebots) ersetzt werden.

**) 2 SSt. können durch die UE/VO zur Kunsttheorie und/oder Methodologie ersetzt werden, wenn diese nicht schon im 1. Studienabschnitt absolviert wurden.

Der Vorsitzende der Studienkommission:
A u r e n h a m m e r